

SATZUNG  
über die Abrundung des Ortsteils Neu Meteln der Gemeinde  
Alt Meteln

Teil B-Text

**SATZUNG**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Änderung vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1222) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Ortsteile der Gemeinde Alt Meteln erlassen: \* Land 386 Nr. 4 L.Bau O M-V v. 26.04.94

**§ 1**  
Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet innerhalb des beigefügten Planes das durch die Abgrenzungslinie vom Außenbereich getrennt wurde.

2. Die beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
Zulässigkeit des Vorhabens

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB.

Das heißt insbesondere:

- Bei den Vorhaben muß es sich um Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern handeln.
- Die Färsrichtung ist den umliegenden Häusern anzupassen. Der Abstand zur Straße muß mindestens 4 m betragen.
- Die Wohngebäude sind eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss zulässig. Dachformen sind Sattel oder Krüppelwalddach mit einer zul. DN von 35°-55°. Es ist eine Steindacheindeckung vorzusehen. Ausnahmen müssen beantragt werden.
- Die maximale Gebäudelänge darf 17 m, die maximale Gebäudebreite 13 m nicht überschreiten.
- Farbliche Gestaltung und alle anderen baulichen Maßnahmen dürfen nicht von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Alt Meteln abweichen.
- Die Grundstückskäufer werden darauf hingewiesen, daß landwirtschaftliche Immissionen nicht völlig ausgeschlossen werden können, weil alle Ortsteile durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt werden.

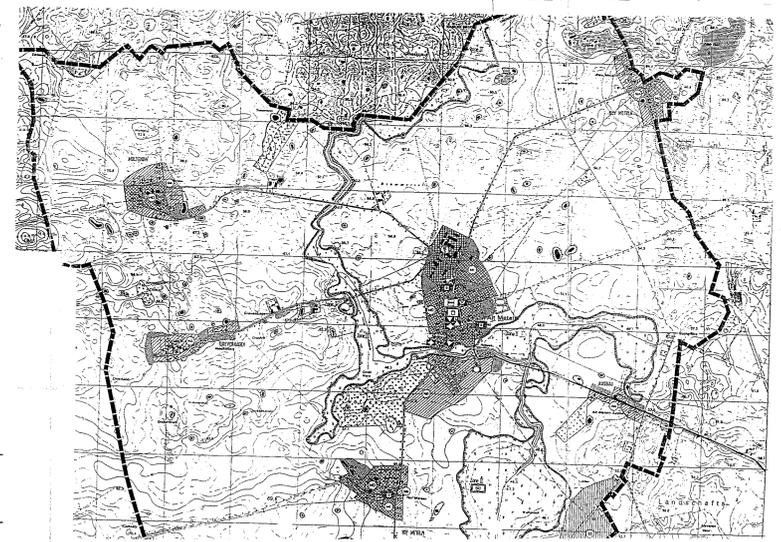
**§ 3**  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung und Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.



- Verfahrensvermerke
- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.03.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 14.03.95 bis 18.03.95 erfolgt.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.03.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 02.04.95
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.03.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 14.03.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.
  - Die Genehmigung der Satzung wurde gen. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i. d. F. d. Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.07.1993 vom 04.07.95 mit Auflagen erteilt.
  - Die Auflagen wurden mit satzungsänderndem Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.07.95 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg vom 04.07.95 bestätigt.
  - Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.
  - Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, an der die Satzung auf Bausen während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 04.07.95 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin an O.L.S.A. rechtsverbindlich geworden.

Übersichtsplan



Bezirk Rostock  
Kreis Wismar  
Gemarkung Dallendorf  
Flur

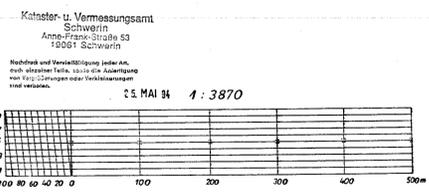
Kreis Wismar  
Gemarkung Dambeck  
Flur

Gemarkung  
Drispeth  
Flur 1

Flur 2

Flur 1 Gemarkung Alt Meteln Kreis Schwerin

Abzeichnung der Karte vom Jahre 1939 in Grundlage der Karte IV vom Jahre 1887 nebst Ergänzungen.  
Herausgegeben 1957 Rat des Bezirkes Schwerin Abt. für Innere Angelegenheiten Kataster



**Zeichenerklärung**

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 36 Flurstücksnummern